

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes über den Bremer Verfassungsschutz, Drs. 18/1047 v. 3.09.13**

**Änderungsanträge (Kurzfassung/Auszug)**

1. **Streichung aller Befugnisse, mit denen sich der Bremer Verfassungsschutz (VS) eine Art gesellschaftlicher Bildungs- und Aufklärungsauftrag aneignen kann**, der ihm als Geheimdienst in einer Demokratie nicht zusteht (§ 1 Abs. 1, 2; § 4 Abs. 1, 2).
2. **Streichung aller Befugnisse, die dem VS erlauben, Personendaten auf bloßen Verdacht zu veröffentlichen**; eine solche Verdachtsberichterstattung bzw. „hoheitliche Verrufserklärung“ (Prof. Jürgen Seifert) ist unverhältnismäßig, weil sie existentielle Folgen für die Betroffenen haben kann (§ 4 Abs. 1 S. 3; § 22).
3. **Anhebung der Eingriffsschwelle für geheimdienstliches Handeln von der bloßen Gesinnungsebene auf die Ebene eines gewaltgerichteten bzw. aktiv-kämpferischen Verhaltens gegen Verfassungsgrundsätze**; damit sollen uferlose Gesinnungsschnüffelei und ideologische Stigmatisierung verhindert werden (§§ 5, 8 Abs. 2 Nr. 1).
4. **Nichtverlängerung der befristeten besonderen Vorfeld-Befugnisse, Auskünfte u.a. bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistern, Luftfahrtunternehmen sowie von Telekommunikationsanbietern einholen zu können** – etwa über Geldanlagen, Konten- oder Reisebewegungen oder über Telefonverbindungs- und Nutzungsdaten ihrer Kunden (wer hat von wo, wann mit wem wie lange telefoniert, ist mit wem, wohin, wie lange verreist, oder hat Überweisungen in welcher Höhe an wen getätigt). (§ 7).
5. **Streichung der neuen Befugnis zur Bestandsdatenauskunft**, die in das grundrechtlich geschützte Interesse an Vertraulichkeit nicht öffentlicher Kommunikation eingreift, in Persönlichkeitsrechte, informationelle Selbstbestimmung und Fernmeldegeheimnis (§ 8c).
6. **Ausstieg aus dem Routineeinsatz von bezahlten V-Leuten**, d.h. Abbau und Auflösung des dubiosen V-Leute-Systems, das sich als unkontrollierbar erwiesen hat und über das sich der VS leicht in kriminelle Machenschaften gewaltorientierter (z.B. Neonazi-) Szenen verstrickt – woran sich durch die im Gesetzentwurf neu eingefügten Kontrollversuche nicht allzu viel ändern würde (§§ 8, 8b).
7. **Hilfsweise: Verbot der Anwerbung von Berufsheimnisträgern** wie Ärzten, Anwälten, Geistlichen, Abgeordneten oder Journalisten als V-Leute sowie Verbot, V-Leute in deren Umfeld zu platzieren. (§ 8b).
8. **Hilfsweise: Verbot für V-Leute, strafbare Handlungen zu begehen**, die ihnen in begrenztem Maße, etwa zur Tarnung, auch mit dem neuen Gesetzentwurf zugestanden werden sollen (u.a. sogar Mitgliedschaft in einer Terroristischen Vereinigung); jede – auch indirekte – staatliche Beteiligung an Verbrechen und schwerwiegenden Vergehen muss unterbunden werden (§ 8b Abs. 4 ff.).
9. **Der geheimdienstliche „Große Lausch- und Spähangriff“ auf und in Wohnungen ist zu streichen** oder - unter Wegfall des Großen Spähangriffs - auf eine Ultima-Ratio-Maßnahme zur Abwehr einer dringenden Gefahr, insbesondere Lebensgefahr zu reduzieren. In diesem Bereich gibt es ohnehin eine originäre Zuständigkeit der Polizei (§ 9).
10. Jeder Bürgerschaftsfraktion muss gesetzlich **mindestens ein Sitz in der Parlamentarischen Kommission zur Kontrolle** des VS (PKK) mit Stimmrecht zustehen. Die bisherige Regelung, die fortgeschrieben werden soll, ist undemokratisch, weil sie die Kräfteverhältnisse in der Bürgerschaft nicht realistisch abbildet und „Kontrolleure“ zweiter Klasse ohne Stimm- und Kontrollrechte schafft („ständige Gäste“). An der ohnehin schwierigen (bis aussichtslosen) Kontrolle des VS müssen alle Fraktionen beteiligt sein (§ 27).
11. Der PKK ist per Gesetz zu ermöglichen, mit einfacher Mehrheit **externe Sachverständige/n** zu beauftragen, die in komplexen Einzelfällen die zeitaufwändigen Kontrollaufgaben (Untersuchungen) professionell für die PKK wahrnehmen (§ 28a = neu einzufügen).
12. **PKK erhält per Gesetz arbeitsfähige Infrastruktur bzw. Geschäftsstelle mit fachkundigem Personal und angemessener Sachausstattung** zugestanden, um wirklich arbeits- und kontrollfähig zu sein - im Interesse einer intensiveren und effektiveren Kontrolle und der Entlastung der Abgeordneten in der PKK (§ 29 Abs. 5 ff. = neu).
13. Die Möglichkeit, **öffentliche PKK-Sitzungen** durchzuführen, sollte erleichtert werden.